



BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND E.V.

Spielabrechnung

des _____
(Wiederholungs-, Entscheidungs- oder Pokalspiels)

Datum: _____ Spielort/Verein: _____

Abrechnender Verein: _____ Vereins-Nr.: _____

Gegner: _____ :

Die Abrechnung erfolgt bei Wiederholungsspielen gem. § 74 SpO, bei Entscheidungsspielen gem. §§ 75, 74 SpO und bei Pokalspielen gem. §§ 74,77 SpO. Für die Verbandsabgabe ist der platzstellende Verein oder der vom Spielleiter beauftragte Verein verantwortlich!

Art der Karte	Verkaufte Stück	Preis pro Karte	Gesamtsumme
Tribüne			€
Sitzplatz			€
Stehplatz.....			€
Mitglieder (nur bei Wiederholungsspielen)*.....			€
Ermäßigt.....			€
(Schüler, Studenten, Rentner, Frauen, Erwerbslose, Versehrte)			€
Bruttoeinnahme.....			€
abzügl. Umsatzsteuer 7% (=Multiplikator 6,54 % v. Bruttoeinnahme).....			€
abzügl. Umsatzsteuer 19%(=Multiplikator15,97 % v. Bruttoeinnahme).....			€
Nettoeinnahmen (ohne Abzüge).....			€
ABZÜGE			
15% Verbandsabgabe (aus Netto).....	€		
<i>Nur bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen *</i>			
Schiedsrichterauslagen *.....	€		
Sicherheitsrelevante Kosten (nur nach Vorabsprache)	€		
Reisekosten *	€		
10% Platzmiete (aus Netto)	€		
<i>bei Wiederholungs- und Pokalspielen *</i>			
15% Platzmiete (aus Netto) / mindestens 35 €	€		€
<i>bei Entscheidungsspielen *</i>			

* Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten !

aufzuteilende Einnahme € _____

Die Richtigkeit der Abrechnung wird bestätigt:

Platzverein/Unterschrift

Platzverein.: _____ % **aus Nettoeinnahme** = € _____

Gastverein/Unterschrift

Gastverein.: _____ % **aus aufzuteilender Einnahme** = € _____

Gastverein/Unterschrift

Gastverein.: _____ % **aus aufzuteilender Einnahme** = € _____

Die Umsatzsteuer wird ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Verein, Unterschrift

Hinweis zum Vordruck für Spielabrechnungen

I. Eintrittspreis für Mitglieder

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz sowie bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen (§§ 75 Abs.1 SpO).

II. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer hat der platzstellende bzw. der nach § 15 Abs. 4 SpO vom Spielleiter zur Abrechnung bestimmte Verein an das Finanzamt abzuführen. Dabei sind die gesamten Einnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Für die Höhe des Umsatzsteuersatzes ist der Steuersatz des abrechnenden Vereins maßgebend (Vgl. Abschnitt 16 Abs.4 UStR).

III. § 74 SpO

Für die Abrechnung gilt § 74 SpO. Für Entscheidungs- und Pokalspiele gilt § 74 SpO entsprechend, soweit keine speziellen Regelungen in §§ 75 oder 77 SpO vorhanden sind.

1. § 74 Abs. 1 SpO

Die nach Abzug der entstandenen Kosten, Auslagen u. gegebenenfalls Umsatzsteuer verbleibenden Einnahmen (aufzuteilende Einnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

2. § 74 Abs. 2 SpO

Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach § 15 Abs. 4 SpO vom Spielleiter bestimmten Verein.

3. § 74 Abs. 3 SpO – Abzüge –

Die Anrechnung der Kosten und Auslagen erfolgt immer auf den Nettobetrag der Einnahmen, also auf die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer (§ 74 Abs. 3 SpO).

a) Verbandsabgabe

Die Verbandsabgabe beträgt bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen 15% des Nettobetrages der Einnahmen (§ 74 Abs. 3 Buchstabe a SpO und § 75 Abs. 3 1. Halbsatz SpO). Für die Verbandsabgabe ist der platzstellende Verein oder der vom Spielleiter beauftragte Verein verantwortlich. Bei Pokalspielen gibt es keine Verbandsabgabe.

b) Schiedsrichterauslagen

Für die Berechnung der Schiedsrichterauslagen gelten die Bestimmungen der Spesenordnung für Schiedsrichter (§ 22 SRO).

c) Reisekosten

Die tatsächlichen Reisekosten der reisenden Mannschaft(en) dürfen für höchstens 5 PKW abgezogen werden (§ 74 Abs. 3 Buchstabe e SpO). Bei der Anreise mit Privat-Pkw können € 0,25 je Kilometer in Ansatz gebracht werden.

d) Platzmiete

Bei Wiederholungs- und Pokalspielen können als Platzmiete 10% aus dem Nettobetrag der Einnahmen zum Abzug gebracht werden (§ 74 Abs. 3 Buchstabe b und § 77 Abs. 2 Buchstabe a SpO).

Bei Entscheidungsspielen können als Platzmiete 15% aus dem Nettobetrag der Einnahmen, mindestens jedoch € 35,00 in Anrechnung gebracht werden (§ 75 Abs. 3 SpO).

4. § 74 Abs. 5 SpO

Die bei dem nicht ausgetragenen oder ausgefallenen Verbandsspiel angefallenen Kosten und Auslagen sind mit abzurechnen.

5. § 74 Abs. 6 SpO

Die Abrechnungen sind innerhalb von einer Woche nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner mitzuteilen.

6. § 74 Abs. 7 SpO

Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.